

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2009	Ausgegeben am 9. Juni 2009	Nr. 26
------	----------------------------	--------

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren	S. 181
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags	S. 182

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Vom 2. Juni 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 – 7130-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt „und die Eigentümer der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke das Recht haben, die Einrichtung des Innovationsbereiches schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichtsbehörde abzulehnen.“
- b) In Absatz 6 Satz 6 werden nach dem Wort „Beteiligung“ die Wörter „des Antragstellers“ eingefügt.
- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Lehnen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücksflächen die Einrichtung eines Innovationsbereiches ab und werden diese Ablehnungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist oder, sofern ein Erörterungstermin stattgefunden hat, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erörterungstermin schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichtsbehörde zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Übersteigt der Einheitswert eines Grundstückes den Mittelwert der im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte um mehr als das Dreifache, ist bei der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 anstelle des tatsächlichen Einheitswertes eines Grundstückes der dreifache Mittelwert anzusetzen. Der Mittelwert errechnet sich aus der Division der Summe aller im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte durch die Anzahl der im Innovationsbereich zu veranlagenden Grundstücke.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 3 wird nach der Angabe „Abgabenhöhe nach Absatz 1“ die Angabe „und des Mittelwertes nach Absatz 2“ eingefügt.
- d) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsteil beitragspflichtig.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen als öffentliche Last auf den im Innovationsbereich belegenen Grundstücken und, solange ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2. Juni 2009

Der Senat